



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

CBP-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Berlin, den 30. Januar 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828 cbp@caritas.de www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitglieder, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 90.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der CBP bewertet ausdrücklich die geplante Vergütungserhöhung der beruflichen Betreuer nach 13 Jahren positiv. Der CBP sieht jedoch kritisch, dass sich der zeitliche Mehraufwand für die Betreuung von Menschen mit Behinderung/ psychischer Betreuung in keiner Weise in der Vergütung wiederspiegelt. Sachgerecht wäre die Einführung einer gesonderten Pauschale für die Betreuung von Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung und Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen, ähnlich der Pauschale für die Verwaltung höherer Vermögen in § 5a des Referentenentwurfs. Zudem bildet das geplante Fallpauschalsystem nach §§4, 5 des Referentenentwurfs den Betreuungsaufwand von Menschen mit geistiger oder seelischen Behinderung und Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen nur unzureichend ab.

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes

Einführung von Fallpauschalen

Das vorgeschlagene Fallpauschalensystem nach den §§ 4,5 sieht für die verschiedenen Fallkonstellationen monatliche Fallpauschalen vor. Diese richten sich nach der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und dem Vermögensstatus des Betreuten.

Bewertung:

Der Einführung des pauschalen Vergütungssystems liegt eine Mischkalkulation zu Grunde. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es in den einzelnen Fallgruppen aufwendige und weniger aufwendige Fälle gibt. Der Berufsbetreuer kann daher ein aufwendiges Betreuungsverfahren mit hohem Zeitaufwand durch eine weniger zeitintensive Betreuung kompensieren. Die höhere Vergütung zu Beginn der Betreuung soll befördern, dass möglichst viele Angelegenheiten am Anfang einer Betreuung erledigt werden und sich dadurch die Lebenssituation für den Betreuten verbessert und in stabile Bahnen gelangt. Vor allem soll der Betreute die erforderliche Hilfe zur zur Selbsthilfe ("Empowerment") bekommen. Bestenfalls kann der Betreute durch die intensive Betreuung zu Beginn, seine Angelegenheiten wieder selbst regeln. Jedenfalls kann aber der Betreuungsbedarf deutlich abnehmen. Dies spiegelt sich auch in der Vergütung des Betreuers wieder, entspricht bei Menschen mit einer geistigen, seelischen Behinderung oder mehrfachen Behinderung jedoch nicht der Lebensrealität. Der Betreuungsaufwand bleibt konstant hoch. Mit zunehmendem Alter des Betreuten und damit in der Regel einhergehender zunehmender Betreuungsdauer nimmt der Betreuungsaufwand tendenziell weiter zu, da bspw. weitere Hilfsmittel nötig werden oder sich neben der Behinderung eine Pflegebedürftigkeit entwickelt.

Forderuna

Die Höhe der Fallpauschale gemäß § 5 Abs. 1 soll sich auch danach bemessen, ob der Betreute behinderungsbedingte Mehrbedarfe hat, die zeitlich in der Vergütung nachzuzeichnen sind.

Gesonderte Fallpauschalen

Daneben sieht der Referentenentwurf in § 5a Abs. 1 für besondere Konstellationen z.B. Vermögen des Betreuten über 150.000 Euro oder vom Betreuten nicht genutztes Wohneigentum gesonderte Fallpauschalen vor.

Bewertung

Die erhöhten Fallpauschalen werden durch den erhöhten Verwaltungsaufwand und den damit einhergehenden höheren Betreuungsaufwand begründet. Vernachlässigt wird dagegen, dass auch bei bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderung/ psychischer Erkrankung – bei Einhaltung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention – ein erheblicher Mehraufwand entsteht, da beispielsweise nur in leichter Sprache kommuniziert werden kann oder Leistungen des Betreuers barrierefrei erbracht werden müssen.

Forderung

Neben den bestehenden gesonderten Pauschalen sollte der Gesetzgeber weitere Konstellationen in den Blick nehmen, die per se einen deutlichen Mehraufwand für den Betreuer begründen.

Gern steht der CBP für Rückfragen zur Verfügung. Der CBP unterstützt zudem mit seiner fachlichen Expertise die geplante Reform des Betreuungsrechts.

Berlin, den 30.01.2019

Kontakt: cbp@caritas.de